

Bericht der Vollversammlung vom 12. Dezember 2023

Begrüßung

Herr Präses Goldbeck begrüßt die in Präsenz und virtuell teilnehmenden Mitglieder der Vollversammlung. Als ständige Gäste begrüßt er Frau Olivia Althaus-Apmann, Vertreterin der WAK-Förderstiftung, Herrn Axel Blankenburg, Präses der Kaufmannschaft zu Lübeck und Herrn Alexander Geist, Wirtschaftsunioren Lübeck.

Außerdem heißt Präses Goldbeck Herrn Minister Schrödter sowie die anwesenden Mitglieder des IHK-Arbeitskreises für Künstliche Intelligenz und die hauptamtlichen Kolleg/innen der IHK zu Lübeck herzlich willkommen.

TOP 1 Digital- und KI-Strategie des Landes - Bedeutung für den Hansebelt

Herr Minister Schrödter gibt einen Überblick über die Digitalstrategie des Landes Schleswig-Holstein. Schleswig-Holstein will Vorreiter für die digitale Transformation in Europa werden. Die technischen Voraussetzungen und Möglichkeiten besitze das Land längst, für einen Erfolg sei allerdings ein Kulturwandel vor allem in der Verwaltung erforderlich. Die digitale Transformation betreffe sämtliche Lebens- und Arbeitsbereiche in der Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft.

Um sein ehrgeiziges Ziel zu erreichen, hat das Land eine ressortübergreifende Digitalstrategie verabschiedet. Zu ihr gehören unter anderem die digitale Souveränität des Landes, ein konsequentes Handeln nach den Grundgedanken von Open Government, das den Aufbau eines digitalen Ökosystems und damit den Digitalstandort Schleswig-Holstein unterstützt, ein erfolgreiches Innovations- und Wissensmanagement sowie eine umfassende Verwaltungsmodernisierung. Die Nutzung und der breite Einsatz von neuen Technologien, besonders der Künstlichen Intelligenz, ermöglichen Innovationen für die Landesverwaltung und schaffen Wertschöpfung für die vielen kleinen und mittleren Unternehmen im Land. Von entscheidender Bedeutung sei die digitale Transformation außerdem für die ambitionierten Ziele des Landes, bis 2040 klimaneutrales Industrieland zu sein. Diese funktionieren nur mithilfe digitaler Prozesse. Die Green-IT-Strategie in Schleswig-Holstein hat innerhalb der Digitalstrategie als eigenes Cluster eine besondere Relevanz. Die Landesregierung setzt sich daher für den energieeffizienten, ressourcenschonenden Betrieb von Hard- und Software ein und unterstützt damit die Ziele der Klimawende. Daraus ergeben sich auch große Chancen für die Wirtschaft. In der digitalen Souveränität lägen riesige Chancen für die Industrie. Standort- und industriepolitisch gedacht, stärken wir unseren Digitalstandort und generieren Wertschöpfung, wenn wir die in der Verwaltung vorhandenen Daten für Dritte verfügbar machen und die vielen Unternehmen im Land vernetzen. Der Minister fordert: „Wir brauchen mehr ‚DatenNutz‘ und weniger Datenschutz, einen anderen Umgang mit Daten.“ Das sei in anderen EU-Staaten mit derselben DSGVO möglich.

HGF Schöning betont, Digitalisierung sei in der IHK zu Lübeck bereits seit mindestens 20 Jahren ein wichtiges Thema. In den Arbeitskreisen ITK & Digitalisierung sowie Künstliche Intelligenz engagieren sich Unternehmerinnen und Unternehmer ehrenamtlich, um diese Bereiche voranzutreiben.

Herr Offer, Vorsitzender des Arbeitskreises Künstliche Intelligenz der IHK zu Lübeck, fordert mehr Geschwindigkeit vor allem beim Bürokratieabbau. Beispielsweise sollten Ausschreibungen sowie notarielle Abläufe digitalisiert werden. Insgesamt müssen wir

schneller werden. Das sei wichtiger als Serverkapazität aufzubauen. Er appelliert an den Minister, die Gesetzgebungskompetenz im Land müsse genutzt werden, um die Dinge voranzutreiben. Auch die Kommunen sollten in die Pflicht genommen werden. Herr Dr. Bochmann ergänzt, das elektronische Rechnungsformate in der Praxis teilweise nicht von Kommunen angenommen werden. Herr Schumacher bemerkt, dass die OZG-Umsetzung in der Verwaltung insgesamt zu langsam vorankomme. Herr Reetz verweist außerdem auf die Notwendigkeit einer Registerharmonisierung.

TOP 2 Formales

2.1 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ergänzt um verschiedene Fragen aus der Vollversammlung (vgl. TOP 5) einstimmig angenommen.

2.2 Protokoll der Sitzung vom 26. September 2023

Das Protokoll der Sitzung vom 26. September 2023 wird ohne Änderungen einstimmig angenommen.

TOP 3 Richtlinien der IHK zu Lübeck

3.1 Compliance-Kodex der IHK zu Lübeck

HGF Schöning berichtet, dass der Compliance-Kodex der IHK zu Lübeck eine der Grundlagen ist, um das notwendige Vertrauen für die Aufgabenwahrnehmung gegenüber Unternehmen, Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit zu erhalten. Compliance bedeutet, dass alle gesetzlichen Verpflichtungen, einschließlich des Satzungsrechts und interner Regelungen, eingehalten und Anstand und Sitte des Ehrbaren Kaufmanns gewahrt werden. Dies bildet die Grundlage für alle Handlungen der IHK, unabhängig davon, ob sie als Hoheitsträgerin, bei der Wahrnehmung des wirtschaftlichen Gesamtinteresses, als Arbeitgeberin oder als Geschäftspartnerin tätig wird. Jeder Mitarbeiter und die in den Gremien der IHK ehrenamtlich tätigen Wirtschaftsvertreter sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich. Verstöße werden missbilligt und die notwendigen Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Präses, Hauptgeschäftsführer und die Führungskräfte der IHK tragen Verantwortung dafür, dass die Grundsätze in ihren Verantwortungsbereichen eingehalten werden. Alle neuen Mitarbeiter wie die in den IHK-Gremien ehrenamtlich tätigen Wirtschaftsvertreter werden auf diese Compliance-Richtlinie ausdrücklich hingewiesen und hierauf verpflichtet.

Der Compliance-Kodex der IHK zu Lübeck wurde im Jahr 2016 durch die Vollversammlung beschlossen. Durch die Hauptgeschäftsführung wurde zudem eine Compliance-Beauftragte benannt und ein Meldesystem eingerichtet, über das auch anonyme Meldungen möglich sind. Ebenso wurde eine Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz eingerichtet. Im Zuge der Überarbeitung des Leitfadens zur Gewährung und Annahme von Geschenken wird der Compliance-Kodex insbesondere durch diese Punkte ergänzt.

Das Präsidium der IHK zu Lübeck empfiehlt der Vollversammlung der IHK zu Lübeck, den Compliance-Kodex der IHK zu Lübeck in der geänderten Fassung zu beschließen. Nach Beschlussfassung der Vollversammlung der IHK zu Lübeck tritt der geänderte Compliance-Kodex nach Unterzeichnung des Präses und Hauptgeschäftsführers zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Vollversammlung der IHK zu Lübeck beschließt einstimmig den Compliance-Kodex der IHK zu Lübeck in der geänderten Fassung.

3.2 Reiserichtlinie des Ehrenamtes

HGF Schöning führt in das Thema ein. Zusätzlich zum IHK-Gesetz und der Satzung der IHK zu Lübeck, die die rechtliche Grundlage für die Arbeit in der Vollversammlung bilden, wurden durch die Vollversammlung im Jahr 2016 der Compliance-Kodex der IHK zu Lübeck und die Reiserichtlinie für das Ehrenamt der IHK zu Lübeck beschlossen. Die Reiserichtlinie für das Ehrenamt wurde aktualisiert. Sofern Vollversammlungsmitglieder oder Gremienvorsitzende im Auftrag für die IHK Lübeck unterwegs seien, könnten entstehende Reisekosten von der IHK auf Antrag übernommen werden. Dies sei z.B. bei einer Teilnahme an einem DIHK-Ausschuss für benannte Ausschussmitglieder der Fall oder wenn ein Vicepräses beispielsweise für ein Grußwort oder Teilnahme an einem Podium beauftragt werde. Des Weiteren sei der Part für Dienstreisen des Präses im Rahmen seiner Amtsausführung ergänzt worden, dass es auf Basis des Prinzips der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch möglich sei, einen Fahrservice zu beauftragen, anstelle wie bisher formuliert, einen Fahrer und einen kammereigenen Dienstwagen vorzuhalten.

Das Präsidium empfiehlt der Vollversammlung, die überarbeitete Reiserichtlinie für das Ehrenamt zu beschließen.

Die Vollversammlung der IHK zu Lübeck beschließt einstimmig bei einer Enthaltung die Reiserichtlinie für das Ehrenamt in der geänderten Fassung.

TOP 4 Finanzen

4.1 Prüfungen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sowie der Wirtschaftsführung für das Geschäftsjahr 2022 der IHK zu Lübeck durch die Rechnungsprüfungsstelle.

Vicepräses Buhck gibt einen Überblick über das Thema. Die IHK hat von der Rechnungsprüfungsstelle den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß der § 53 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes zu beachten.

Die Rechnungsprüfungsstelle bestätigt im Prüfungsbericht vom 5. Mai 2023 die Übereinstimmung der Wirtschaftsführung für das Geschäftsjahr 2022 mit der Buchführung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für 2022 wird	
auf der Ertragsseite mit einem Betrag von	17.911.630,13 €
auf der Aufwandsseite mit einem solchen von	<u>16.169.617,46 €</u>
Zwischensumme	1.742.012,67 €
Ergebnis aus dem Vorjahr	1.741.354,35 €
Rücklagenveränderung	<u>742.163,00 €</u>
mit einem Ergebnis von	<u>4.225.530,02 €</u>

festgestellt.

Rücklagen der IHK zu Lübeck per 31.12.2022		
(inkl. Veränderung zum Stand der Vollversammlungssitzung vom 13.12.2022)		
	FC 2022 Stand 13.12.2022	IST 2022 Stand 05.05.2023
Ausgleichsrücklage	3.363.756,18 €	3.363.756,18 €
Pensionszinsausgleichsrücklage	238.592,00 €	246.829,00 €
Finanzierungsrücklage	1.586.000,00 €	1.586.000,00 €
Digitalisierungsrücklage	793.000,00 €	793.000,00 €
Rücklagen Gesamt	5.981.348,18 €	5.989.585,18 €

Aufgrund der geänderten Zweckbestimmung der **Ausgleichsrücklage** dient diese nun ausschließlich der Risikovorsorge. Zur Dotierung der Rücklage führt die IHK im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsplanung in Umsetzung des haushaltsrechtlichen Gebots der Schätzgenauigkeit eine Risikoinventur durch, bestimmt für identifizierte Risiken Schadensbänder sowie Eintrittswahrscheinlichkeiten und ermittelt den Vorsorgebedarf mittels eines anerkannten Simulationsverfahrens. Für das Jahr 2022 ergab sich unter Beibehaltung des Konfidenzintervalls von 95%, ein prognostiziertes Risikovolumen von 3.500 T€. Die Rücklage ist zum 31.12.2022 in Höhe von 3.364 T€ mit ca. 19,53 % der im Wirtschaftsplan 2022 geplanten Aufwendungen (17.228 T€) dotiert.

Pensionszinsausgleichsrücklage

Aufgrund der im Jahr 2016 geänderten handelsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung von Pensionsrückstellungen wird der Referenzzeitraum für die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes von Pensionsrückstellungen gemäß § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB auf 10 Jahre verlängert. Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Absatz 6 HGB beträgt 247 T€. Anhand von versicherungsmathematischen Gutachten wurde dieser Betrag zum 31.12.2022 bewertet.

Finanzierungsrücklage

Mit der im Jahr 2017 gebildeten Finanzierungsrücklage hat die IHK zu Lübeck einen Schritt vollzogen, der die Eigenkapitalstruktur zum Eröffnungsbilanzstichtag nachjustiert. Sie wird über die kalkulierte Restnutzungsdauer der Gebäude aufgelöst. Im Ergebnis entspricht die Nettosition (2.581 T€) nahezu dem Buchwert der Grundstücke (2.722 T€), der auch keinem Werteverzehr unterliegt. Die Finanzierungsrücklage in Höhe von 1.586 T€ per 31.12.2022 reflektiert etwa die Hälfte des gegenwärtigen Buchwertes der Gebäude (31.12.2022: 3.394 T€). Beide werden am Ende der Restnutzungsdauer im Jahr 2041 - ceteris paribus - einen Wert von T€ 0 aufweisen.

Digitalisierungsrücklage

In Anbetracht künftiger Digitalisierungsanforderungen ergibt sich unter Einbeziehung des vorliegenden Digitalisierungskonzeptes der IHK zu Lübeck in den Folgejahren ein finanzieller Aufwand, der aufgrund seines Volumens und der Ungewissheit des zeitlichen Entstehens nicht über einzelne Wirtschaftspläne abgedeckt werden kann.

Die von der Vollversammlung in ihrer Novembersitzung 2017 für das Jahr 2018 beschlossene Bildung der Digitalisierungsrücklage in Höhe von 1.150 T€ wurde in das Jahr 2017 vorgezogen. Das seitens des DIHK erwartete Arbeitspapier zum Thema Digitalisierung liegt seit März 2018 vor und bestätigt die Dringlichkeit dieser Rücklage. In 2022 erfolgte eine Entnahme in Höhe von 224 T€.

Zusammenfassend bestätigt die Rechnungsprüfungsstelle, dass die IHK die ihr zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplanes und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer, auf Sparsamkeit bedachter Finanzwirtschaft verwendet hat und das Vermögen zweckmäßig verwaltet wurde.

Nach dem Ergebnis der Prüfung und nach erteilter Genehmigung der Rücklagenentnahme durch die Vollversammlung bestehen gegen die Erteilung der Entlastung der Wirtschaftsführung für das Geschäftsjahr 2022 keine Bedenken.

Auf Nachfrage erläutert HGF Schöning, dass die positive Einnahmenentwicklung im Beitragsbereich darauf zurückzuführen ist, dass es mehr Beitragszahler gibt und auch die einzelnen Beiträge angestiegen sind.

- 1. Die Vollversammlung nimmt einstimmig bei einer Enthaltung den Bericht über den Jahresabschluss 2022 zustimmend zur Kenntnis.**
- 2. Die Vollversammlung genehmigt einstimmig bei einer Enthaltung, gemäß aktualisiertem Gutachten vom 7. März 2023, die erhöhte Rücklagenentnahme aus der Pensionszinsausgleichrücklage zum 31.12.2022 in Höhe von 160.063 €.**
- 3. Die Vollversammlung nimmt einstimmig den Bericht der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer zustimmend zur Kenntnis.**
- 4. Die Vollversammlung stellt einstimmig das Ergebnis 2022, gemäß § 17 (3) Finanzstatut der IHK zu Lübeck, in Höhe von 4.225.530,02 € fest und beschließt einstimmig, dieses im Rahmen der Ergebnisverwendung auf neue Rechnung vorzutragen. Die Vollversammlung beschließt einstimmig die Rücklagen gemäß obiger Darstellung in Gesamthöhe von 5.990 TEUR.**
- 5. Die Vollversammlung entlastet einstimmig bei einer Enthaltung, gemäß § 17 (4) Finanzstatut der IHK zu Lübeck, Präsidium, Präses und den Hauptgeschäftsführer für das Jahr 2022.**

4.2 Inflationsausgleichsprämie 2023

HGF Schöning führt in das Thema ein. In 2022 und fortgesetzt in 2023 hat sich die Inflation aufgrund verschiedener wirtschaftlicher Faktoren deutlich erhöht, was zu gestiegenen Lebenshaltungskosten geführt hat. Mit dem Instrument einer Inflationsausgleichszahlung hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, unabhängig von Tarifsteigerungen o.ä. einen Ausgleich zu schaffen.

Die Inflationsausgleichsprämie ist eine steuer- und beitragsfreie Sonderzahlung, die vom Arbeitgeber auf freiwilliger Basis gewährt werden kann. Von Seiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht keinerlei Anspruch darauf. Die tariflichen Steigerungen der IHK zu Lübeck liegen in 2023 und 2024 deutlich hinter den aktuellen Tarifabschlüssen (2023 – 1,4 % / 2024 – 1,9 %).

Es wird vorgeschlagen, für das Jahr 2023 eine Inflationsausgleichsprämie in Form einer nachschüssigen Einmalzahlung zu zahlen. Inflationsausgleich erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ungekündigten Beschäftigungsverhältnis. Für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit in 2023 werden 100 € auf Vollzeitbasis gezahlt (Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag also anteilig). Auszubildende erhalten in Vollzeit zu gleichen Bedingungen 50 € pM. Die Geschäftsleitung (HGF und Bereichsleiter/innen) ist ausgenommen.

Nach eingehender Prüfung und Diskussion im Finanzausschuss und im Präsidium wird diese Inflationsausgleichsprämie als Einmalzahlung für 2023 (max. 1.200 Euro / 600 Euro) mit einer Gesamtsumme in Höhe von 121 T€ ausdrücklich unterstützt.

Die Vollversammlung beschließt einstimmig bei zwei Enthaltungen die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie wie vorgestellt.

4.3 Rückblick 2023 und Ausblick 2024

HGF Schöning nennt Highlights aus der Arbeit der IHK des vergangenen Jahres. Hierzu gehören neben Veranstaltungen zum Dialog mit Politik und Verwaltung u.a. auch Messen, der Jahresempfang, Bestenehrungen und der Tag des Ehrenamtes. Zudem wird ein Ausblick auf 2024 gegeben.

Frau Dr. Bednarski ergänzt aus Sicht des Hansebelt e.V. die Aktivitäten 2023 und geplante Aktionen 2024. Außerdem stellt sie die Mitglieder des neu gewählten Vorstandes und deren Aufgabenbereiche vor. Der Hansebelt e.V. ist offen für neue Mitglieder. Interessierte Vollversammlungsmitglieder können Frau Dr. Bednarski hierzu gerne ansprechen.

4.4 Gebührentarif der IHK zu Lübeck

HGF Schöning führt in das Thema ein. Turnusgemäß überprüfen die drei schleswig-holsteinischen IHKs alle drei Jahre ihre Gebührentatbestände. Dabei werden die vorhandenen Tatbestände sowie neu zu berücksichtigende Tatbestände in allen drei Häusern in Abstimmung mit den Fachabteilungen kalkuliert.

Die Kalkulation wurde auf Basis der Ist-Daten aus dem Jahr 2022 erstellt. Die Fachabteilungen der drei Häuser haben die Prozessabläufe der einzelnen Gebührentatbestände überprüft und miteinander abgestimmt. Die aktualisierten Zeitdaten bilden die wesentliche Grundlage für die Kalkulation.

Die geplanten Kostendeckungsgrade sind wie folgt:

- Ausbildung 30 %
- Weiterbildung 90 %
- übrige Gebühren 100 %

Aufgrund der unterschiedlichen Kostenstruktur der Häuser sowie teilweise unterschiedlicher Prozessabläufe werden die einzelnen Gebühren von hausübergreifenden Durchschnittswerten abgeleitet. Die geplanten Deckungsgrade werden daher in den einzelnen Häusern nicht immer eingehalten.

Jedoch werden folgende Bedingungen berücksichtigt:

- Gleiche Gebührenhöhen je Tatbestand in allen drei Kammern
- Keine Überdeckung der Vollkosten in einem der Häuser (einzelne Kalkulationen müssen dahingehend noch überarbeitet werden, was keinen Einfluss mehr auf die jeweilige geplante Gebühr haben wird)
- Keine Liquiditätsengpässe in den Kammern

Es gibt Veränderungen in alle Richtungen. Dies hängt in erster Linie mit Anpassungen bzw. einer genaueren Erfassung einzelner Prozesse zusammen. Daneben spielt die allgemeine Kostenstruktur eine Rolle.

Die wesentlichen Aspekte sind die Folgenden:

- Die Ausbildungsgebühren werden nicht angepasst => Neukalkulation erfolgt im

nächsten Turnus (ggf. auch schon vorher), da sich dann die Coroneffekte nicht mehr in den Ausbildungszahlen niederschlagen.

- Die Gebühren der Fort- und Weiterbildungsberufe sollen aufgrund der sich unterscheidenden Aufwände einzeln aufgeführt und bepreist werden.
- Die übrigen Gebühren verändern sich moderat oder bleiben auf dem gleichen Niveau.

Zusätzlich soll die verursachungsgerechte Dreiteilung der Ausbildungsgebühren nach dem Kieler Vorbild umgesetzt werden.

Der neue Gebührenkatalog soll mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft treten. Die Gebührenanpassungen sind auf Ebene der Finanzbereiche abgestimmt. Die Änderungen im Gebührentarif können der Gebührensynopse entnommen werden.

Die Vollversammlung beschließt einstimmig bei einer Enthaltung den neuen Gebührentarif zum 01.01.2024.

4.5 Gebührenordnung der IHK zu Lübeck

HGF Schöning berichtet, dass die Änderung der Gebührenordnung in Anlehnung an die DIHK-Mustergebührenordnung und somit Einheitlichkeit der Gebührenordnung in Schleswig-Holstein erfolgt.

Die Änderungen beruhen im Kern auf einer Änderung des IHK-Gesetzes durch das zweite Mittelstandsentlastungsgesetz sowie einer Anpassung an die DIHK-Mustergebührenordnung. Durch die Änderung in § 3 Abs. 6 und 7 IHK-Gesetz ist klargestellt worden, dass die IHK auch Auslagen von demjenigen ersetzt verlangen kann, der nicht gleichzeitig auch Gebührenschuldner ist. Auslagen werden insbesondere erhoben, wenn der IHK durch die Einschaltung Dritter Zusatzkosten entstehen. In der Folge dieser Änderung müssen verschiedene andere Vorschriften der Gebührenordnung an die neuen Begrifflichkeiten angepasst werden. Im Zuge dieser Änderung werden auf Basis der DIHK-Mustergebührenordnung gleichzeitig Klarstellungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Von Seiten der Rechtsaufsicht gibt es keine Bedenken gegen die Neufassung der Gebührenordnung.

Die Vollversammlung beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, die Änderung der Gebührenordnung gemäß der versandten Fassung mit Wirkung zum 01.01.2024.

4.6 Wirtschaftsplanung 2024

Vizepräsident Buhck führt in das Thema ein. Die Vollversammlung stellt nach § 2 des Finanzstatutes den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung fest. Die Wirtschaftssatzung bestimmt über die Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Hauptgeschäftsführer und die Präsidentin legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung wird gemäß § 17 der Satzung der IHK zu Lübeck veröffentlicht.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde vom Haushaltsausschuss am 14. November 2023 ausführlich behandelt. Dieser empfiehlt aufgrund der positiven Entwicklung im IHK-Bezirk eine dauerhafte Reduzierung und Anpassung der Grundbeiträge sowie des Umlagehebesatzes für 2024. Die Beitragsstufen werden in Anlehnung an das Steuerrecht angepasst und von 5 auf 4 verringert. Der geringste Beitrag liegt z.B. bei den Kleingewerbetreibenden nun statt 46 Euro bei 35 Euro, bei denen

im Handelsregister eingetragenen Firmen bei 95 Euro. Hierbei handelt es sich um eine dauerhafte Entlastung der Mitglieder. Die Großbetriebsstaffel wurde aufgehoben.

Im IHK-Bezirk wird der angeführte Umlagehebesatz im Jahr 2024 von 0,15% auf 0,12% (20% wie in 2023) gesenkt. Es handelt sich hierbei um eine ausschließlich für das Jahr 2024 gewährte Beitragsentlastung. Um dem Prinzip der Jährlichkeit nachzukommen, wird die Höhe für die Planung 2025 erneut überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Der Wirtschaftsplan 2024 wird
in der Plan-GuV

mit der Summe der Erträge in Höhe von	17.041.000 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	19.973.700 Euro
mit dem Vortrag aus dem Vorjahr	3.481.000 Euro
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	555.100 Euro

festgestellt.

Der Wirtschaftsplan 2024 ist in dem Ihnen vorliegenden Entwurf dargestellt.

Es ergeben sich folgende Rücklagenveränderungen:

1. Ausgleichsrücklage

Die IHK zu Lübeck verwendet für die den Anforderungen der Schätzgenauigkeit gerecht werdende jährliche Risikoprognose im Rahmen der Verabschiedung des Wirtschaftsplans (erstmalig für das Wirtschaftsjahr 2017) das sogenannte Risiko Tool. Dieses webbasierte Tool wurde in Zusammenarbeit des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK, der Dachorganisation der IHKs) mit den IHKs nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. Dezember 2015 (Az. 10 C 6.15) entwickelt. Es setzt die Anforderungen des Urteils an eine schätzgenaue Bildung von pauschalierten Rücklagen konsequent um. Mit Hilfe des Risiko Tools kann eine detaillierte Risikoprognose zur Bestimmung der Höhe der Ausgleichsrücklage, zum Ausgleich ergebniswirksamer Schwankungen (§ 15a Abs. 2 Finanzstatut), mittels eines anerkannten Simulationsverfahrens erstellt werden. Grundlage für die Ermittlung der notwendigen Risikovorsorge ist ein abgestimmter Muster-Risikokatalog möglicher, für die IHKs relevanter Risiken. Von diesen aktuell vorgeschlagenen 22 Risiken (Stand: Wirtschaftsjahr 2023) hat die IHK zu Lübeck 7 Einzelrisiken in die Ausgleichsrücklage einbezogen. Die gewählten Risiken sind nicht bereits durch den Wirtschaftsplan, Rückstellungen, Versicherungen oder andere zweckgebundene Rücklagen abgedeckt.

Für die Wirtschaftsplanung 2024 ergibt sich durch Risikoaggregation für die IHK zu Lübeck folgender Risikokatalog:

Risiko	Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens	Durchschnittliche Schadenshöhe
Schwankungen des Beitragsaufkommens	hoch (>50% - 75%)	3,171 Mio. €
Schwankungen im Aufkommen der Gebühren	mittel (25 % - 50 %)	270 T€
Risiken bedingt durch den Einsatz von IT	mittel (>25 % - 50%)	926 T€

Das Gesamtrisiko der IHK zu Lübeck für das Jahr 2024 beträgt bei einem Konfidenzintervall von 95% 4,1 Mio. € und steht somit in einem guten Verhältnis zur Ausgleichsrücklage in Höhe von voraussichtlich 3,364 Mio. € zum Jahresende 2023. Die Empfehlung ist eine Schadenssumme mit der Ausgleichsrücklage abzudecken, deren Höhe mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% nicht überschritten wird (Obergrenze). Für das Jahr 2024 ist keine Entnahme zum Ausgleich des negativen Ergebnisses in Höhe von 2.933 T€ geplant. Das negative Ergebnis wird durch den Ergebnisvortrag aus 2023 und der Rücklagenentnahme ausgeglichen.

2. Pensionszinsausgleichsrücklage

Aufgrund der im Jahr 2016 geänderten handelsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung von Pensionsrückstellungen wurde der Referenzzeitraum für die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes von Pensionsrückstellungen gemäß § 253 Absatz 1 HGB von 7 auf 10 Jahre verlängert. In Höhe des Unterschiedsbetrags wird aufgrund eines jährlichen Gutachtens die Zinsausgleichsrücklage angepasst. Per 31.12.2023 beträgt der voraussichtliche Unterschiedsbetrag 59 T€. Die Differenz aus Marktzins (IFRS) und dem der Berechnung der Pensionsrückstellungen nach HGB zugrundeliegenden Bewertungszins wird nicht mehr abgebildet, der Bewertungszins kippte zum 31.12.2022 ins Positive. Für das Planjahr 2024 beträgt der voraussichtliche Unterschiedsbetrag -45 T€. Die Rücklage wird in 2024 aufgelöst.

3. Finanzierungsrücklage

Mit der im Jahr 2017 gebildeten Finanzierungsrücklage hat die IHK zu Lübeck einen Schritt vollzogen, der die Eigenkapitalstruktur zum Eröffnungsbilanzstichtag nachjustiert. Wie bei anderen IHKs auch enthielten die Ausgleichs- und die Liquiditätsrücklage erkennbar Komponenten, die der Finanzierung des unbeweglichen Anlagevermögens dien(t)en. Mit dem Fortfall der Liquiditätsrücklage und der neuen Zweckbestimmung der Ausgleichsrücklage (ausschließlich Risikovorsorge) entfallen diese. An deren Stelle tritt die Finanzierungsrücklage, die über die Restnutzungsdauer der Gebäude aufgelöst wird. Der Auflösungsbetrag für das Jahr 2024 beträgt 77 T€. Im Ergebnis entspricht die (dauerhaft vorhandene) Nettosition nahezu dem (Buch-) Wert der Grundstücke, der (auch) keinem Werteverzehr unterliegt. Die Finanzierungsrücklage reflektiert etwa die Hälfte des gegenwärtigen (Buch-) Wertes der Gebäude. Beide werden am Ende der Restnutzungsdauer - ceteris paribus - einen Wert von €0 aufweisen.

4. Digitalisierungsrücklage

Das Thema Digitalisierung besitzt für die IHK zu Lübeck eine hohe Priorität. Wir wollen die Leistungen und Dienste für unsere Mitglieder und Kunden zeitgemäß vereinfachen und beschleunigen. Hierfür benötigen wir unter anderem eine moderne und flexible Stammdatenverwaltung. Für diese Neuausrichtung und weitere Digitalisierungsprojekte, die im Digitalisierungskonzept der IHK zu Lübeck beschrieben werden, wurde bereits in den Jahren 2017 und 2018 ein Betrag von 2,15 Mio. € in die Digitalisierungsrücklage eingestellt. In den Jahren 2018 bis 2022 wurden 1.356 T€ entnommen (Plan 2023 - Entnahme in Höhe von 434 T€ / Zuführung in Höhe von 629 T€). Für 2024 wird mit einer weiteren Entnahme in Höhe von 500 T€ geplant. Die Digitalisierungsrücklage sollte ursprünglich bis zum Jahr 2023 vollständig aufgelöst werden, jedoch wird empfohlen, das Ergebnis 2024 in Höhe von 1.184 T€ in die Digitalisierungsrücklage einzustellen, da die Finalisierung des Projektes in 2030 geplant ist.

Das Jahresergebnis 2023 wird nach endgültiger Prüfung und Feststellung und nach entsprechender Beschlussfassung durch die Vollversammlung in das Jahr 2024 vorgetragen. Für das Jahr 2023 ergibt sich aufgrund der Wirtschaftsplanung ein negatives Ergebnis von -2.933 T€, dass durch die Rücklagenentnahme sowie unter Einbeziehung des Ergebnisvortrages aus Vorjahren vollständig ausgeglichen wird. Der verbleibende Betrag in Höhe von 1.184 T€ soll der Digitalisierungsrücklage zugeführt werden.

Die Vollversammlung beschließt einstimmig die Annahme der Wirtschaftssatzung und damit des Wirtschaftsplanes für 2024.

TOP 5 Fragen und Aktuelles aus der Vollversammlung

5.1 "UN-Nachfolge - Familienunternehmen", Initiativen Bund/Land/IHK/UN -Kommentierung, Auswirkungen Bürgergeld auf den Arbeitsmarkt

Herr Reetz weist auf die Ergebnisse der IHK-Studie zur Unternehmensnachfolge hin. Hiernach würden Nachfolgen bei Unternehmen immer mehr außerhalb der Familie

stattfinden. Dabei kommt der IHK eine besondere Bedeutung zu, da etwa ein Drittel der Unternehmer sich zur Beratung an die IHK wenden – was landesweit einen sehr guten 2. Platz bedeutet, noch vor Branchenverbänden, Kreditinstituten und Unternehmensberatern. Er regt an, dass die IHK bei der Beratung der abgebenden Unternehmerinnen und Unternehmern in den monatlichen IHK-Beratungsgesprächen diese noch stärker dahingehend sensibilisiert, dass sich gerade Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als gute Nachfolge-Zielgruppe eignen. Präses Goldbeck kündigte an, dass die IHK im kommenden Jahr ihre Anstrengungen in diesem Bereich verstärken wird.

5.2 Langfristige Strategie zu „Wirtschaft – Das IHK-Magazin im Hansebelt“

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Bochmann gibt HGF Schöning einen Überblick über die geplante Entwicklung der IHK-Zeitschrift. Die Zeitschrift wird „Wirtschaft – Das IHK-Magazin im Hansebelt“ heißen. Zukünftig werden die drei IHKs in Schleswig-Holstein nicht mehr eine gemeinsame (gedruckte) Zeitschrift herausgeben. Es wird aber insbesondere bei der Erstellung der Inhalte weiter zusammengearbeitet. Das digitale Magazin wird weiterhin auf Basis der Zulieferung der einzelnen IHKs online veröffentlicht werden. Das Präsidium hat sich dafür ausgesprochen, weiterhin eine Lübecker Printausgabe zu veröffentlichen, die alle zwei Monate erscheinen wird. Die erste Ausgabe wird im Februar starten.

5.3 Auswirkungen des Karlsruher Urteils auf die Wirtschaft in SH/unsere Region

Auf Nachfrage von Frau Kühn gibt HGF Schöning Hinweise zu den Konsequenzen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Nachtragshaushalt. Das Urteil hat auch auf Schleswig-Holstein negative Auswirkungen. Insbesondere neue Projekte werden auf Eis gelegt. Die IHK setzt sich dafür ein, dass insbesondere im Bereich dringend benötigter neuer Investitionen - z.B. in Verkehrsinfrastruktur - nicht gespart wird. Auf Bundesebene ist noch keine Einigung in Sicht. Es ist allerdings bereits wahrnehmbar, dass Zahlungen aus Förderprogrammen des Bundes gestoppt werden. Frau Jarabek weist darauf hin, dass auch auf kommunaler Ebene dringend benötigte Investitionen im Kulturbereich zurückgehalten werden.

Herr Dr. Bochmann berichtet, dass es in Hamburg insb. im Handwerk immer weniger Ausbilder gebe. HGF Schöning erläutert, dass in der IHK zu Lübeck – anders als in Hamburg - derzeit genügend Ausbilder zur Verfügung stehen. Frau Kühn ergänzt, dass das Nachfolgeproblem in Schleswig-Holstein auch viele Ausbildungsbetriebe treffe. Daher sei damit zu rechnen, dass zukünftig im Fall zunehmender Betriebsaufgaben auch die Zahl der Auszubildenden sinke.

TOP 6 **Verschiedenes**

6.1 Chef-Praktikum

Frau Lucas wirbt für ein Engagement im Bereich Chefpraktikum. Dies gibt jungen Menschen eine gute Gelegenheit, den Arbeitsalltag eines Unternehmens mitzuerleben. Aktuell gebe es eine Anfrage eines Schülers aus Lübeck. Bei Interesse können sich Mitglieder der Vollversammlung gerne bei ihr melden.

6.2 Terminupdate 2024

Präses Goldbeck weist auf die Termine 2024 hin, die auch in den Teamskanal eingestellt wurden.